

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-TG)

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Präambel

¹Der von der Fakultät Nachhaltige Agrar- und Energiesysteme der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) in Kooperation mit der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung (HSWT) und der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) getragene Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement (M-TG) wird als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang angeboten. ²Das Ziel des Masterstudienganges Tiergesundheitsmanagement ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung von Kompetenzen im Management von Rinder-, Schweine- oder Geflügelherden sowie in der Beratung der entsprechenden Nutztierhalter. ³Mit dem Studiengang werden zudem die Kompetenzen zur Beurteilung landwirtschaftlicher Tierhaltungen sowie der Beratung und Kommunikation gestärkt. ⁴Die Studierenden haben durch die Wahl einer Vertiefungsrichtung und ergänzender Module die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung im Bereich Rind, Schwein oder Geflügel. ⁵Das Masterprogramm wendet sich an die Zielgruppe Veterinärmedizinerinnen und -mediziner in Nutztierpraxen sowie in der staatlichen Veterinärverwaltung (Amtstierärztinnen und -tierärzte in der Überwachung von Nutztierhaltungen).

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement verfolgt das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, wissenschaftliche Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen, hochqualifizierten Berufstätigkeit im Bereich Herden- und Gesundheitsmanagement von landwirtschaftlichen Nutztieren befähigt werden. ³Des Weiteren sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, Forschungsvorhaben zu planen, durchzuführen und zu beurteilen. ⁴Dadurch ist der Abschluss sowohl berufs- als auch forschungsqualifizierend.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen wissenschaftliche und anwendungsorientierte Inhalte, wobei einer konsequenten Orientierung an den Bedürfnissen der Praxis besondere Bedeutung zukommt. ²Dazu werden, neben der Vertiefung und Erweiterung des aus dem Studium der Tiermedizin vorhandenen Wissens, anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Insbesondere wird dabei Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und das Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. ⁴Dies geschieht unter anderem im Rahmen von Projektarbeiten. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen allgemeiner wissenschaftlicher Module zusätzliche methodische Kompetenzen. ⁶Die Studierenden können komplexe Sachverhalte analysieren, bewerten und notwendige Optimierungsansätze erarbeiten und umsetzen. ⁷Durch den Studienaufbau und das Modulangebot werden Interdisziplinarität und Praxisbezug gewährleistet.

(3) ¹Mit der Masterprüfung erhalten Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie zur Wahrnehmung von hoch qualifizierten Fach- und Führungsfunktionen befähigt, insbesondere:

- » In Nutztierpraxen, die die integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung anbieten.
- » Im Bereich Herdenmanagement (Fütterung, Haltung und Tiergesundheit) von Rinder-, Schweine oder Geflügelbeständen ökologisch oder konventionell wirtschaftender Betriebe.
- » In Behörden wie in Veterinärämtern, insbesondere im Bereich Nutztier sowie in nationalen und internationalen Organisationen mit dem Fokus Nutztiergesundheit.
- » In Forschungsinstituten und übergeordneten Behörden im Bereich Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(4) Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbeziehung von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Teilzeit mit vier theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.

(2) ¹Die Studierenden wählen eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen:

1. Gesundheitsmanagement Rind
2. Gesundheitsmanagement Schwein
3. Gesundheitsmanagement Geflügel

²Innerhalb einer Vertiefungsrichtung wählen die Studierenden drei der folgenden Themenbereiche:

- » Haltung
- » Fütterung
- » Management
- » Gesundheit

für ihre individuelle Profilierung aus.

³Die Wahl der Vertiefungsrichtungen ist mit der Bewerbung zu treffen. ⁴Eine Vertiefungsrichtung kann angeboten werden, wenn sich mindestens 8 Studierende für diese entscheiden.

(3) ¹Die Managementbezogenen Wahlpflichtmodule dienen der Stärkung der Managementkompetenz. ²Die Ergänzenden Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der fachlichen Kompetenz. ³Aus der Liste der Managementbezogenen Wahlpflichtmodule sind 2 Module, aus der Liste der Ergänzenden Wahlpflichtmodule ist ein Modul zu wählen. ⁴Ein Wahlpflichtmodul kann angeboten werden, wenn sich mindestens 5 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer für dieses entscheiden.

(4) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann. ³Die Mindestanzahl an Teilnehmenden liegt bei 12 Studienanfängerinnen oder -anfängern.

(5) ¹Die Module werden wegen der erforderlichen Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Studium im Blended Learning-Format angeboten. ²Sie können somit berufsbegleitend neben der tierärztlichen Praxis oder einer Tätigkeit in der Veterinärverwaltung absolviert werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

1. ¹Ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin an einer deutschen Hochschule oder ein dazu gleichwertiger Abschluss von einer ausländischen Hochschule. ²Über die Gleichwertigkeit des Studiums entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die einen deutschsprachigen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist kostenpflichtig. ²Die Höhe der zu entrichtenden Semestergebühren ist der Gebührenordnung der Hochschule zu entnehmen.

§ 4

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüferinnen und Prüfer neben den vollen Notenziffern, die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt 12 Monate.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist die Erbringung von insgesamt 20 EC-Punkten aus den theoretischen Studiensemestern. ²Die Themen werden von den Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten ausgegeben. ³Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltige Agar- und Energiesysteme setzt eine Prüfungskommission aus den Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7 Masterprüfungszeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8 Akademischer Grad und Diploma Supplement

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

§ 9 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2021 aufnehmen.

(2) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 18.11.2020 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 16. Dezember 2020.

Freising, 16. Dezember 2020

Dr. Eric Veulliet
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2020 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2020

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. STUDIENJAHR

1. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS***	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
Managementbezogene Wahlpflichtmodule										
338211810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul M I	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 15-20/ 2-12 w			1
338211820	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul M II	SU, S, Ü, P, PS	4	5		sP/ mP/ StA/ Koll/ PA	90/ 15-45/ 2-12 w/ 15-20/ 2-12 w			1
Ergänzende Wahlpflichtmodule										
338211830	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
	Summen		12	15						3

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tiergesundheitsmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-TG)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. Studiensemester		3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS***	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
Vertiefungsrichtung Gesundheitsmanagement Rind										
338212810	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul R I	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212820	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul R II	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212830	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul R III	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Gesundheitsmanagement Schwein										
338212840	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul S I	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212850	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul S II	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212860	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul S III	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
Vertiefungsrichtung Gesundheitsmanagement Geflügel										
338212870	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul G I	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212880	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul G II	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
338212890	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul G III	SU, S, Ü, P, PS	4	5		mP/ PA	15-45/ 2-12 w			1
	Summen		12	15						3

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. STUDIENJAHR

3. + 4. Studiensemester										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
338213000	Masterarbeit (Master Thesis) (Master Kolloquium)			30 (25) (5)	338213001 338213002	Thesis Koll	45		0,9 0,1	6
Summen			0	30						6

Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	W. G-Note
1.	Studiensemester	theoretisch	12	15	3
2.	Studiensemester	theoretisch	12	15	3
3.	Studiensemester	theoretisch	0	30	6
Summen			24	60	12**

** Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote.

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P=Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w=Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor.=Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN=Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO, weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7;
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note); Bei Wahlpflichtmodulen mit 5 EC: Wert: 1